



Präambel

In Ehrfurcht vor der Schöpfung,
in Sorge vor Umweltzerstörung und Klimaverschlechterung, fortschreitender Lufttrübung und
Lichtverschmutzung,
in Anbetracht der Tatsache, daß im Oberallgäu noch günstige Beobachtungsbedingungen
bestehen, sowie der Kenntnis, daß eine Vielzahl einzelner Hobbyastronomen häufig unter
schwierigen Bedingungen forscht, getragen von dem Wunsch, ihre in vielen Nächten
tiefempfundene Freude mit anderen zu teilen, wollen wir eine Grundlage schaffen, um
Gleichgesinnte zusammenzuführen, neue Freunde für die Astronomie zu gewinnen und vor
allem der Jugend die Augen öffnen für die Wunder des Raumschiffes Erde, für den
Fortbestand der Menschheit und der gesamten Natur.

So haben wir beschlossen:

§ 1 Vereinssitz, Name

- (1) Die Freunde der Astronomie gründen im Raum Oberallgäu den Verein Sternwarte Oberallgäu e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Immenstadt; der Gerichtsstand ist 87435 Kempten.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben einer Sternwarte im Oberallgäu.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein berät und unterstützt beim Ankauf von Geräten, Einrichtungen, sowie astronomischer Lehr- und Arbeitsmitteln.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder sind dem Umweltschutz verpflichtet. Bei allen Handlungen und Maßnahmen sind die Belange der Umwelt zu beachten; im Zweifel hat der Umweltschutz Vorrang.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist eingetragener Verein mit dem Zusatz e.V.; er ist als gemeinnützig anerkannt.



- 2 -

§ 6 Mitgliedschaft, Rechte

- (1) Jeder kann ordentliches Mitglied werden; über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet beim Bau und Erhalt der Sternwarte Arbeitsleistungen nach ihren Fähigkeiten zu erbringen. Einzelheiten werden in der Vereinsordnung festgelegt. Im übrigen erfolgt jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann werden, wer die Interessen des Vereins besonders gefördert hat. Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angetragen werden.
- (3) Der jeweils 1. Bürgermeister der Stadt Immenstadt ist Schirmherr des Vereins. Er hat die Stellung eines Ehrenmitgliedes.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten.
- (5) Jedes Mitglied hat Anspruch auf unentgeltliche Nutzung der Einrichtungen, Geräte und Literatur des Vereins. Einzelheiten werden durch die Vereinsordnung bestimmt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr und deren Verwendung werden durch die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung des Beitrages nicht verpflichtet.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus für das jeweilige Beitragsjahr (Kalenderjahr) zu entrichten.
- (4) Beitragspflichtige erteilen dem Vorstand Einzugsermächtigung.

§ 8 Austritt, Ausschluß

- (1) Der Austritt kann von ordentlichen Mitgliedern nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es entweder seine Pflichten aus § 6 trotz Aufforderung nicht erfüllt oder den Interessen des Vereins erheblich geschadet hat. Über den Ausschluss entscheidet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Ehrengericht von drei Personen; davon soll eine Person dem Vorstand angehören.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
der/dem ersten Vorsitzenden,
der/dem zweiten Vorsitzenden,
der/dem Schriftführer und
der/dem Schatzmeister/in.
Daneben können weitere Beisitzer durch den Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.



- 3 -

- (2) Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgaben des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder werden in der Vereinsordnung geregelt.
- (3) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand tagt nach Einladung des/der ersten Vorsitzenden und aus besonderem Anlass.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Einladung der/des ersten Vorsitzenden statt.
Die Versammlung wählt den Vorstand jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand ist ihr zur Rechenschaft verpflichtet.
Die Kassenführung wird von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern geprüft.
- (2) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 36, 37 BGB.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand zwei Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ebenfalls zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst;
Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist gültig, wenn es von den bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 11 Eingebraachte Gegenstände und Geräte

- (1) Gegenstände und Geräte, die durch die Mitglieder in den Verein eingebracht werden bleiben deren Eigentum.
- (2) Astronomische Geräte und Zubehör aus Privat- und Vereinsbesitz, die von Mitgliedern zur Nutzung freigegeben werden, sind durch den Verein angemessen zu versichern.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Immenstadt; das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.



§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein und unwirksam werden, so werden die restlichen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gelten unverändert weiter.